



M7510

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Heim,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Referat Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,

Beklagte,

weiter beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 19a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündli-
chen Verhandlung

vom 09. September 2005

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Bergmann
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 11. März 2002 wird aufgehoben; Ziffer 4 wird insoweit aufgehoben, als dort die Abschiebung in den Zielstaat Sri Lanka angedroht wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG - vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Kostenschuldner wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die am 3. März 1985 geborene Klägerin ist srilankische Staatsangehörige tamilischer Volkszugehörigkeit.

Sie reiste nach ihren Angaben am 16. März 2001 über den Flughafen Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 27. Dezember 2001 meldete sie sich als Asylsuchende bei der zuständigen Ausländerbehörde. Der Asylantrag ging am 7. Januar 2002 bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), ein.

Im Rahmen ihrer Anhörung am 9. Januar 2002 gab sie an, die LTTE habe sie mitnehmen wollen. Deshalb habe sie Anfang 2001 zusammen mit ihrer Mutter den Heimatort verlassen und sei zunächst nach Mannar gegangen. Dort sei sie zusammen mit der Mutter von staatlichen Soldaten verhaftet und drei Tage inhaftiert worden. Sie sei zu ihrem für die LTTE tätigen älteren Bruder befragt und auch bedroht worden. Ein Verwandter habe durch Bestechungsgeld ihre Freilassung bewirkt und ihre Ausreise organisiert.

Mit Bescheid vom 11. März 2002 lehnte das Bundesamt die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse gem. § 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht vorliegen und droht ihr die Abschiebung nach Sri Lanka oder in einen anderen Staat in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, an.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 16. März 2002 zugestellt.

Am 25. März 2002 hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie verweist auf massive Misshandlungen während der Haft. Diese habe sie gegenüber dem Bundesamt nicht angegeben, weil sie dort nur auf die entsprechenden Fragen geantwortet habe. Außerdem sei in Rechnung zu stellen, dass sie im Zeitpunkt der Anhörung noch sehr jung gewesen sei.

Sie legte zudem folgende Unterlagen vor:

- „Appeal“ des _____ vom 15. März 1999 in englischer Sprache ohne Übersetzung. Dabei handelt es sich nach ihren Angaben um den älteren, für die LTTE tätigen Bruder, der in Frankreich als Asylsuchender anerkannt sei.
- Psychologische psychotherapeutische Stellungnahmen der Dr. phil. _____ vom 27. März und 14. April 2003. Danach leidet die Klägerin aufgrund einer Vergewaltigung in der Haft und den Vorwürfen der Familie in Bezug auf den Tod des Vaters, der nach Kenntnis von diesem Vorfall einen Herzanfall erlitten habe, an einem Posttraumatischen Belastungssyndrom (PTBS).
- Psychotherapeutischer Bericht des Dr. med. _____, Facharzt für psychotherapeutische Medizin, innere Medizin und Sozialmedizin vom 6. September 2005.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 11. März 2002 zu verpflichten,

1. die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen,
2. festzustellen, dass die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt,
3. hilfsweise festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Behandelbarkeit der PTBS in Sri Lanka.

Das Verfahren ist der Einzelrichterin mit Beschluss der Kammer vom 5. März 2003 übertragen worden. Die Klägerin hatte Gelegenheit, in den mündlichen Verhandlungen vom 27. Mai 2003 und vom 9. September 2005 ergänzend Stellung zu nehmen. Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 10. Juni 2003 durch Einholung eines Gutachten des Dr. Enders-Comberg, Facharzt für Nervenheilkunde und Psychotherapeutische Medizin. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten vom 4. Dezember 2003 verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Beiakte /Heft 1) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 11. März 2002 ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, im Übrigen ist er rechtmäßig.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, sie hat aber gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16 a GG. Der Anerkennung steht die Drittstaatenregelung gem. Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) entgegen; da sie nachprüfbare Angaben zu ihrem Reiseweg nicht machen konnte. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen des Bundesamtes im streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen, denen das Gericht gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG folgt.

II. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung gegen die Beklagte, dass hinsichtlich ihrer Person die Voraussetzungen des Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind.

Rechtsgrundlage für die hier begehrte Feststellung ist nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) § 60 Abs. 1 AufenthG. Diese Vorschrift ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG, Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz) anwendbar und entspricht im Wesentlichen der vorherigen Bestimmung des § 51 Abs. 1 AuslG.

Politisch verfolgt im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG (ebenso wie im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG) ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben, Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit oder anderer Rechtsgüter ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Für die vom Gericht zu treffenden Verfolgungsprognose ist entscheidend, ob der Schutz Suchende in seinem Heimatstaat bereits politischer Verfolgung ausgesetzt war, so dass ihm asylrechtlicher Schutz nur verwehrt werden kann, wenn Verfolgungsmaßnahmen künftig mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, während das Asylbegehren unverfolgt ausgereister Asylsuchender nur Erfolg haben kann, wenn ihnen aufgrund von gem. § 28 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) erheblichen Nachfluchtatbeständen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in ihrem Heimatstaat droht.

Vgl. zu den Maßstäben Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 19. November 2004 – 21 A 580/99.A – mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts.

Die Klägerin hat Sri Lanka aufgrund einer Maßnahme staatlicher Verfolgung verlassen (1.), so dass darauf abzustellen ist, ob Verfolgungsmaßnahmen künftig mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dies ist nach der aktuellen politischen Situation in Sri Lanka nicht der Fall (2.).

1. Die Klägerin war in Sri Lanka einer Maßnahme staatlicher Verfolgung ausgesetzt.

a. Auszugehen ist von folgendem Lebenssachverhalt:

Um der zwangsweisen Rekrutierung durch die LTTE zu entgehen, verließ die Klägerin mit ihrer Mutter Anfang 2001 den Heimatort M..., um nach Colombo zu gehen. Für einen Zwischenaufenthalt von einer Woche wohnten sie in Mannar bei einem Cousin der Mutter. Dort wurden Mutter und Tochter von Soldaten festgenommen und zu einer Art Armeecamp gebracht. Die Klägerin wurde von der Mutter getrennt und in einen dunklen Raum gesperrt. Drei Soldaten haben sie am ersten Tag dazu befragt, wo ihr (für die LTTE tätiger) älterer Bruder sich aufhalte. Sie konnte dazu keine Angaben machen. Deshalb wurde sie geschlagen. Am nächsten Tag sind wieder Soldaten zu ihr gekommen. Sie wurde wieder geschlagen und infolgedessen bewusstlos. Als sie aufwachte, war ihre Kleidung und Wäsche zerrissen und mit Blut verschmutzt. Sie hatte u.a. starke Unterleibsschmerzen. Am nächsten Tag wurde sie entlassen, nachdem ihr Onkel hierfür Bestechungsgeld gezahlt hatte. Mit diesem ist sie dann nach Colombo gereist, wo mit finanzieller Hilfe der im Ausland lebenden Brüder die Ausreise organisiert wurde. Über das Schicksal ihrer Mutter wusste sie zunächst nichts, später erfuhr sie, dass diese nach ihr entlassen wurde. Wegen der Schläge war sie bei einem Arzt in Colombo. Ihre Tante gab ihr nach Kenntnis von den Ereignissen in der Haft einen besonderen Saft zu trinken. Sie vermutete schon damals, dass sie in der Haft vergewaltigt wurde. Erst später erfuhr sie, dass dieses Getränk in Sri Lanka zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaften verabreicht wird.

b. Die vorstehend geschilderten Ereignisse stehen zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Feststellungen des Dr. ... im Gutachten vom 4. Dezember 2003.

Dieser diagnostizierte bei der Klägerin eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) mit Fortbestehen der Symptome (ICD 10 F 43.1) und rezidivierende schwere depressive Episoden mit Suizidgedanken und Zustand nach Suizidversuch (ICD 10 F 33.2).

Bei der PTBS handelt es sich um eine verzögerte akute oder chronische psychische Störung nach einem extrem belastenden Ereignis oder einer Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigen Ausmaßes, die bei fast jedem eine tiefe Verstörung hervorrufen würde und mit starker Furcht und Hilflosigkeit einhergeht (sog. A-Kriterium). Typische Kernsymptome einer PTBS sind das wiederholte Erle-

ben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen, sog. „Intrusionen“, die so weit gehen können, dass der Körper das schlimme Ereignis noch einmal mit allen Körperreaktionen wie in der Ursprungssituation nacherlebt („Flashbacks“). Aber auch die Vermeidung traumaassoziierter Aktivitäten oder von Situationen, die Erinnerungen an das schreckliche Erleben wachrufen können, zählen ebenso dazu wie ein andauerndes Gefühl des Betäubtseins bzw. emotionaler Stumpfheit („Numbing“)

oder vegetative Übererregungssymptome („Hyperarousal“), zu denen beispielsweise Schlafstörungen, Angst, erhöhte Reizbarkeit, Schreckhaftigkeit zählen. Die PTBS kann zu einer Beeinträchtigung des Erinnerungs- und Wiedergabevermögens führen, zu Schweigsamkeit aus Scham, Angst vor Erinnerungen oder aus anderen Gründen, Apathie, Schweißausbrüchen, Kopfschmerzen und anderes mehr.

Vgl. Middeke, Posttraumatisierte Flüchtlinge im Asyl- und Abschiebungsprozess, Deutsches Verwaltungsblatt 2004, S. 150 ff.

Der Gutachter hat die festgestellte Erkrankung mit einer der vorgenannten Beschreibung entsprechenden Symptomatik eingehend und nachvollziehbar beschrieben. Insbesondere wurde auch festgestellt, dass das Zeitkriterium erfüllt ist, die Krankheitssymptome also innerhalb eines Zeitraum von sechs Monaten nach dem Belastungsereignis aufgetreten sind (Blatt 25 des Gutachtens).

Nach den Feststellungen des Gutachters beruht das diagnostizierte Krankheitsbild auf dem zu a. geschilderten Erlebnis der Klägerin im Heimatland. Dabei hat er die Glaubhaftigkeit der Schilderung einer kritischen Würdigung unterzogen. Insbesondere führt er aus, dass Brüche in der Darstellung und auch ein vom Gutachter näher aufgezeigter Widerspruch bezüglich des Kerngeschehens nicht gegen die „Glaubwürdigkeit“ der Aussage sprechen (Blatt 20 des Gutachtens).

Verzerrungen, Widersprüche und Ungereimtheiten in der Darstellung gehören in der Tat zum typischen Krankheitsbild der PTBS,

vgl. Middeke, a.a.O.,

so dass auch weitere Abweichungen bezüglich des Randgeschehens, die die Klägerin zudem in der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2005 weitgehend auflösen konnte, ebenso zu vernachlässigen sind wie der Umstand, dass sie die traumatisier-

enden Ereignisse gegenüber dem Bundesamt nicht erwähnte. Dass es der Klägerin sehr schwer fällt, sich insoweit zu öffnen, zeigte ihr Verhalten in der mündlichen Verhandlung. Schon bei der Frage, welche Person bei der Verhaftung im Vordergrund stand, war sie den Tränen nahe. Letztlich erscheint es auch lebensfremd, dass die in der mündlichen Verhandlung kindlich und scheu wirkende Klägerin einem erfahrenen Gutachter im Rahmen einer dreitägigen stationären Exploration ein traumatisierendes Ereignis erfolgreich vorspiegeln könnte.

Die Schilderung stimmt zudem mit den politischen Gegebenheiten in Sri Lanka überein. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. Oktober 2001 kamen Vergewaltigungen und Ermordungen srilankischer (tamilischer) Frauen durch Angehörige der Armee und Sicherheitskräfte „immer wieder in Einzelfällen“ vor.

c. Die zu a. geschilderten Ereignisse in der Haft stellen sich als Maßnahme politischer Verfolgung dar.

Der Begriff der politischen Verfolgung meint insoweit nicht nur eine Verfolgung wegen einer politischen Überzeugung, sondern auch Maßnahmen, die an die religiöse Grundentscheidungen oder weitere unverfügbare, jedem Menschen von Geburt anhaftende Merkmale, anknüpfen. Für eine Bewertung einer Verfolgungsmaßnahme als „politisch“ kommt es somit auf dem Grund für den Eingriff oder der ihm zu Grunde liegenden Tendenz an.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht –BVerwG-, Urteil vom
17. Mai 1983 – 9 C 36/83 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht –NVwZ- 1983, S. 674 f.

Die Vergewaltigung der Klägerin, von der nach den geschilderten Umständen ausgegangen werden kann, steht allerdings wohl nicht mehr im Zusammenhang mit der Befragung zum Verbleib des für die LTTE tätigen Bruders, der heute in Frankreich als Asylberechtigter anerkannt sein soll. Die Klägerin hat insoweit nicht geschildert, dass die Befragung unter dem Eindruck des vorhergegangenen Ereignisses und der damit verbundenen perpetuierten Bedrohung fortgesetzt wurde. Welche Motive der Misshandlung letztlich zu Grunde lagen ist angesichts der knappen Schilderung, die der Klägerin nur möglich ist, schwierig zu bewerten. Denkbar ist eine Vergeltungsmaßnahme an der Klägerin entweder als Familienangehörige eines LTTE-Kämpfers oder allgemein als Angehörige der von Singhalesen ungeliebten tamilischen Minderheit. Möglich erscheint auch das Ziel einer allgemeinen Erniedrigung einer der tamili-

schen Minderheit angehörigen jungen Frau und zwar nicht nur in Bezug auf die Misshandlung selbst sondern auch aufgrund der damit verbundenen Folge der gesellschaftlichen Ausgrenzung, wie sie die Dolmetscherin dem Gutachter gegenüber auf Blatt 8 des Gutachtens schilderte.

Jedenfalls knüpft jeder dieser denkbaren Beweggründe an ein asylerbliches Merkmal an, sei es an die tamilische Volkszugehörigkeit der Klägerin, sei es – mittelbar – an die politische Überzeugung des für die LTTE kämpfenden Bruders, wobei der staatliche Eingriff dann aber zu einer gegen die Klägerin selbst – quasi als Stellvertreterin – gerichtete Verfolgungsmaßnahme wurde.

Zur sog. „Sippenhaft“ vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 –9 C 239/80 –, Informationsbrief Ausländerrecht – InfAusIR – 1982, 245 f.

Die Misshandlung ist dem srilankischen Staat auch zuzurechnen.

Übergriffe gegen weibliche tamilische Volkszugehörige im Sinne eines planmäßigen Vorgehens im größeren Umfang können nach der Auskunftslage nicht angenommen werden. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. Oktober 2001 kamen Vergewaltigungen und Ermordungen srilankischer (tamilischer) Frauen durch Angehörige der Armee und Sicherheitskräfte „immer wieder in Einzelfällen“ vor. Wenn anschließend ausgeführt wird, es sei im Juli 2001 in den nördlichen und östlichen Landesteilen zu Streik und Massenprotesten gekommen, um auf die Vergewaltigung meist tamilischer Frauen und Mädchen durch Angehörige der Sicherheitskräfte und Armee aufmerksam zu machen, wird deutlich, dass solche Übergriffe wohl nicht selten waren. Nach einer Auskunft von amnesty international vom 25. Januar 2001 an das VG Frankfurt/Main (ASA 37-00.14) kamen Vergewaltigungen in größerem Ausmaß im Norden und Osten des Landes vor. Im März 2000 wandte sich die UN-Sonderberichterstatterin zur Gewalt gegen Frauen mit einem Brief an die srilankische Regierung, in welchem sie die andauernde Gewalt, insbesondere Vergewaltigung von und Mord an Frauen und Mädchen durch srilankische Sicherheitskräfte, beklagte. Sie forderte die Regierung auf, endlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden und die Verantwortlichen für ihre Taten juristisch zur Rechenschaft zu ziehen.

Vgl. Amnesty international, Anmerkungen zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Sri Lanka vom April 2000 an-

hand von ausgewählten Problembereichen, asyl-info 1-2/2001.

Wird gleichwohl hinsichtlich der Häufigkeit noch auf Einzelfälle abgestellt, sind diese dem Staat dann zurechenbar, wenn er solche Taten zumindest tatenlos hinnimmt.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 22. Dezember 1995 – 9 B 589/95 – und vom 8. November 2002 – 1 B 20/02- m.w.N.

Davon ist jedenfalls für die Zeit des Bürgerkrieges in Sri Lanka, d.h. bis zum Beginn der Friedensbemühungen Ende 2001/Anfang 2002, auszugehen.

Zur politischen Entwicklung vgl. die ausführliche Darstellung im Urteil des OVG NRW vom 19. November 2004 – 21 A 580/99.A-.

Zwar finden sich im o.g. Lagebericht des Auswärtigen Amtes Ausführungen dazu, dass Sonderkommissionen zur Untersuchung der Vorfälle eingesetzt und mehrere Verdächtige verhaftet wurden, mithin de jure eine strafrechtliche Verfolgung zumindest eingeleitet wurde. Weiter heißt es dort jedoch, dass bislang nicht eine Verurteilung bekannt geworden ist. Dies deckt sich mit der o.g. Auskunft von amnesty international an das VG Frankfurt/Main. Dort heißt es weiter, dass von einer ernst zu nehmenden Strafverfolgung von Vergewaltigungen durch Armeeangehörige nicht gesprochen werden könne. Die oben genannte Beschwerde der UN-Sonderbericht-erstatteerin im Jahr 2000 weist ebenfalls in diese Richtung.

Von einem de facto vorhandenen strafrechtlichen Schutz der tamilischen Betroffenen durch den srilankischen Staat kann zum damaligen Zeitpunkt somit nicht ausgegangen werden, was angesichts der damaligen Bürgerkriegssituation kaum verwundern kann.

2. Aufgrund der erlittenen Vorverfolgung ist darauf abzustellen ist, ob Verfolgungsmaßnahmen künftig mit hinreichender Sicherheit für die Klägerin ausgeschlossen werden können. Dies ist aufgrund der allgemeinen politischen Lage in Sri Lanka - auch in Würdigung der ab Ende 2001 einsetzenden Friedensbemühungen - nicht der Fall. Zur Begründung wird auf das zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Urteil des OVG NRW vom 19. November 2004 – 21 A 580/99.A – Bezug genommen.

Die Abschiebungsandrohung ist aufgrund des für die Klägerin anzuerkennenden Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 1 AufenthG gem. § 59 Abs. 3 AufenthG nur teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO. Sie ist daher hinsichtlich der angedrohten Abschiebung in den Zielstaat Sri Lanka aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 194 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bergmann